

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 10. Juni 2014

30. Stück

30. Verfassungsgesetz: Landesverfassung, Änderung

XXIX. LT: SA 9/2014, 3. Sitzung 2014

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Der Art. 7 Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung hat neu zu lauten:

„(6) Das Land erlässt Vorschriften und fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz der Natur, der Landschaft und des Ortsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers; das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten durch hydromechanisches Aufbrechen von Gesteinsschichten lehnt es ab.“

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Gabriele Nußbaumer

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner